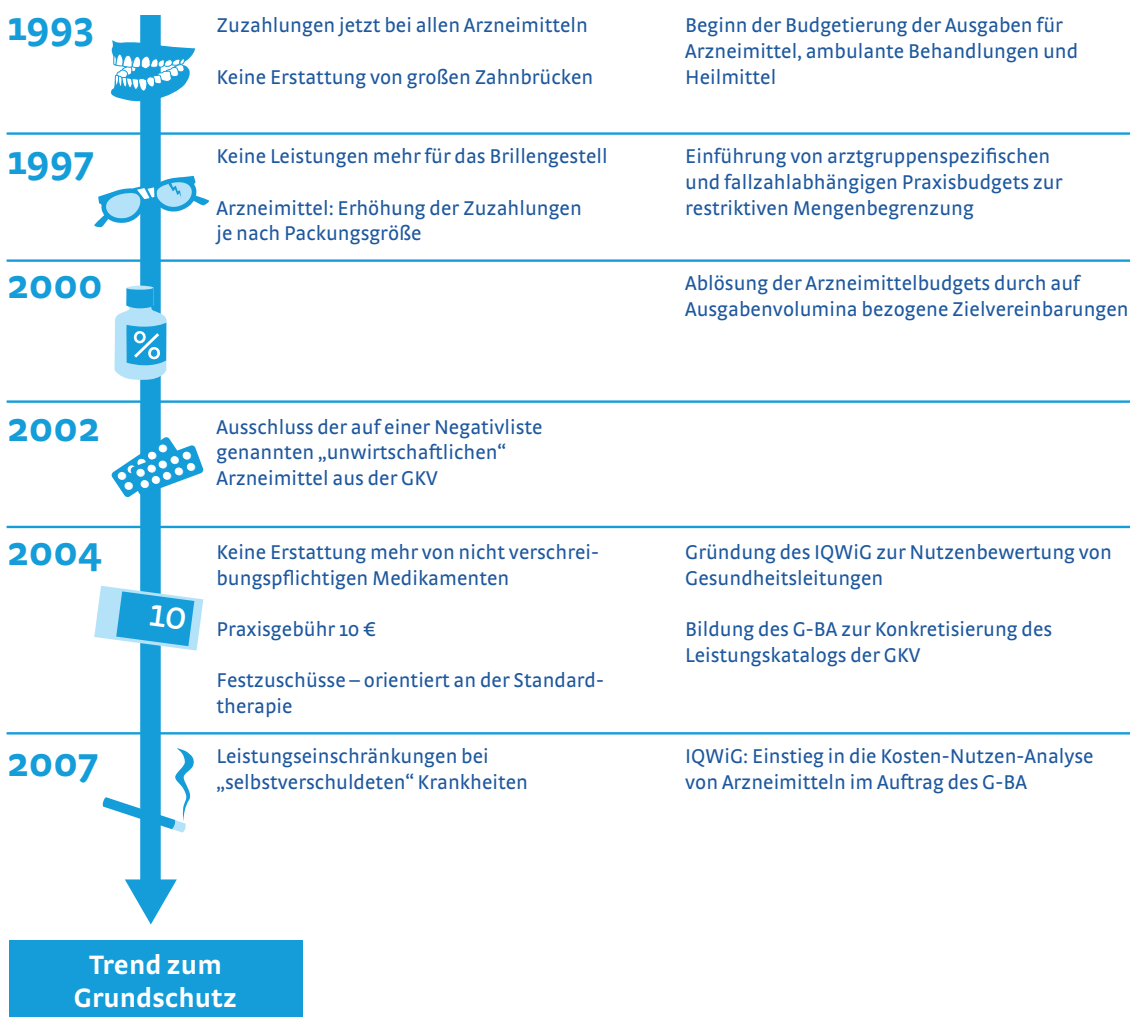


# Nachträgliche Leistungskürzungen sind ausgeschlossen.

In der privaten Krankenversicherung ist der einmal gewählte Leistungsumfang vertraglich garantiert. Er kann weder vom Versicherungsunternehmen noch vom Gesetzgeber nachträglich eingeschränkt werden.

Anders sieht es in der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Ihr gesetzlich definierter Leistungsumfang ist das Produkt politischer Entscheidungen und hat damit keine Bestandsgarantie. Im Gegenteil: Es wurden bereits viele Leistungen im Rahmen von Gesundheitsreformen eingeschränkt oder ganz aus dem Leistungskatalog der GKV gestrichen – zum Beispiel rezeptfreie Arzneimittel, Sehhilfen oder Leistungen beim Zahnersatz.

## Rationierungen in der gesetzlichen Krankenversicherung im historischen Rückblick



Quelle: PKV

Nachdruck mit Quellenangabe frei, Belegexemplar erbeten.

 PKV Verband der privaten Krankenversicherung · [www.gesunde-versicherung.de](http://www.gesunde-versicherung.de)